



Blick über den Zaun: Was könnte die Reform der Eingliederungshilfe für die Wohnungslosenhilfe bedeuten?

- I. Gemeinsamkeiten zwischen Eingliederungshilfe und Wohnungslosenhilfe
- II. Die Diskussion zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe
 - a) Ziele, Grundsätze, aktueller Stand
 - b) Umsetzungsüberlegungen
- III. (Mögliche) Auswirkungen auf die Wohnungslosenhilfe
 - a) Verhältnis zum Hilfebedürftigen
 - b) Beziehungen Wohnungslosenhilfe - Leistungsträger

Gemeinsamkeiten

- Viele Klienten der Wohnungslosenhilfe sind behindert im Sinne des SGB IX
- Die gleichberechtigte Teilnahme ist Ziel beider Leistungsarten
- Hilfeplanung und Leistungskoordination sind wesentliche Aufgaben der Hilfe
- Wichtigste Finanzierungsgrundlage sind die Leistungen der Sozialhilfe

Der Weg zu den aktuellen Vorschlägen

- 2003 Absprache zwischen Bund und Ländern zur Federführung
- 2005 bis 2008 Beratungen in der Arbeitsgruppe „ Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
- 2008 Annahme eines Vorschlagspapiers durch die ASMK
- Erste Hälfte 2009 Beteiligung der Verbände der behinderten Menschen, der Leistungsanbieter und Leistungsträger
- 16.11. 2009 Beratung des Berichtes über die Ergebnisse der Beteiligung und eines Eckpunktepapiers für die Gesetzgebung in der ASMK

Ziele

- ❖ Unbehinderte Ausübung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung
- ❖ Ausrichtung des Hilfesystems an den Bedürfnissen des Einzelnen
- ❖ Gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe Aller am Leben in der Gemeinschaft

Leitende Grundsätze

- Verwirklichung des Normalitätsprinzips
- Verbesserte Steuerung
- Dauerhafte Sicherung der Finanzierung

Eckpunkte

- Personenzentrierter statt einrichtungsbezogener Ansatz
- Einführung eines Teilhabemanagements
- Entwicklung eines Steuerungskonzeptes
- Verbesserte Leistungs-, Qualitäts- und Wirksamkeitskontrolle
- Neugestaltung des Vereinbarungsrechts

Umsetzungsüberlegungen

I. Steuerung und Wirkungskontrolle

- Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Gesamtplanes und eines individuellen Teilhabeplanes
- Fallmanagement durch den Träger der Sozialhilfe
- Bundeseinheitliche Kriterien für Bedarfsfeststellung
- Verpflichtung zur Wirksamkeitskontrolle
- Zuordnung der Steuerungs- und Fallverantwortung zum Träger der Sozialhilfe

Umsetzungsüberlegungen

II. Stärkung der Position des Hilfebedürftigen

- Fortfall des Einrichtungsbegriffs und der Rangbestimmungen des § 13 SGB XII
- Bessere Abstimmung der Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht, Wirtschaftlichkeit und Prüfung der Zumutbarkeit und Kosten
- Möglichkeit zur Erbringung pauschalierter Leistungen für Teilhabe am Gemeinschaftsleben

Umsetzungsüberlegungen

III. Vertragsrecht

- Vereinbarungen werden nur noch über die fachlichen Leistungen abgeschlossen
- Leistungserbringer müssen „Hotelkosten“ mit dem Leistungsempfänger vereinbaren und abrechnen
- Der Katalog der Mindestinhalte der Vereinbarungen wird überarbeitet
- Die Verpflichtung zur Leistungserbringung im traditionellen Dreiecksverhältnis wird soweit wie möglich beschränkt



Auswirkungen

1. Verhältnis Klient - Wohnungslosenhilfe

- Klient gibt vor, was zu leisten ist
- Klient kombiniert Leistungen verschiedener Anbieter
- Klient wechselt sein bevorzugtes Hilfesystem

Auswirkungen

2. Beziehungen Wohnungslosenhilfe - Leistungsträger

Steuerung und Wirkungskontrolle

- Verlagerung der Rolle des zentralen Ansprechpartners
- Mehr Einflussnahme durch Dritte auf inhaltliche Gestaltung
- Einbeziehung anderer Leistungsanbieter
- Koordination und Sozialplanung



Auswirkungen

2. Beziehungen Wohnungslosenhilfe - Leistungsträger

Vereinbarungsrecht

- Ausrichtung auf personenzentrierte Finanzierung
- Lebensunterhalt nicht mehr Leistungsbestandteil
- Weitgehende Auflösung des Dreiecksverhältnisses

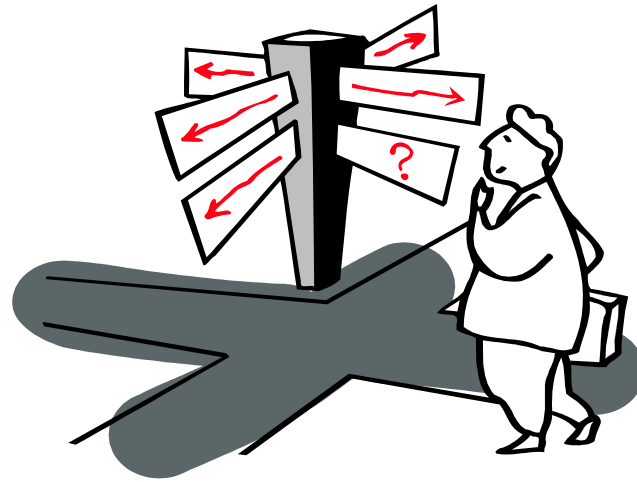
Auswirkungen

2. Beziehungen Wohnungslosenhilfe - Leistungsträger

Finanzierung

- Grundpauschale, Investitionsbetrag
- Weitere weder dem Lebensunterhalt noch den fachlichen Leistungen zuordnenbare Aufwendungen
- Langfristige Perspektive: Angebotsentwicklung durch Vergabe / Zulassung

Ausblick



โยฮันเนส

Herzlichen Dank



โยอันเนส